

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Biersack Gruppe

Meisenweg 8, 92339 Beilngries

(u.a. Biersack Maschinenbau GmbH, Biersack Technologie GmbH & Co. KG, Biersack Aerospace GmbH & Co. KG, u.w.)

nachfolgend Auftragnehmer genannt.

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1.

Für die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Biersack gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen (*siehe auch <http://biersack.de/index>*). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, Biersack hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Biersack in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.2.

Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss insbesondere, soweit sie im Widerspruch zu diesen Lieferbedingungen stehen, oder Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot - Vertragsangebot - Vertragsinhalt - Garantien

2.1.

Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Auftraggeber binnen angemessener Frist angenommen werden. An Biersack gerichtete Bestellungen gelten in jedem Fall zunächst nur als Angebot an Biersack auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Biersack oder Erbringung der Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist.

2.2.

Die dem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Leistungsangaben sind unverbindlich und werden nur dann verbindlicher Vertragsgegenstand, wenn dies zwischen Biersack und dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Beschaffungs- und Haltbarkeitsgarantien gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2.3.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: 'Unterlagen') behält sich Biersack seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Biersack Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Biersack nicht erteilt wird, Biersack auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Biersack zulässigerweise Lieferungen und/oder Ergänzungen übertragen hat.

3. Preise

3.1.

Sofern nicht anders angeboten, verstehen sich die Preise in Euro und gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungslieferumfang. Alle Preise gelten ab Werk Biersack, Beilngries, Deutschland (EXW gemäß Incoterms 2000, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Zoll und ohne Versicherung) und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z. B. die maßgeblichen Tariflöhne oder die Materialpreise, kann Biersack die Preise um den Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. die Leistung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Grün-

den, die der Auftraggeber zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

3.2.

Mehr- oder Sonderleistungen sowie Erstmuster und Prüfberichte sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Sollten zwischen Biersack und dem Auftraggeber keine Preisvereinbarungen, aus welchen Gründen auch immer, getroffen worden sein, so werden die erteilten und bestätigten Aufträge zu den am Tag der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Listenpreisen oder nach Aufwand berechnet. Bei langfristigen Lieferverpflichtungen oder solchen auf der Grundlage von Rahmenverträgen erfolgt eine angemessene Preisanpassung, wenn der Markt Preissteigerungen aufweist oder die Selbstkosten bei Biersack steigen oder der Vertragsgegenstand nicht kostendeckend hergestellt werden kann.

3.3.

Ersatzteillieferungen und Rücksendungen reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Zahlung einer angemessenen Versand- und Verpackungspauschale zuzüglich zu der Vergütung der von Biersack erbrachten Leistungen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Biersack hat aber auch das Recht, die Lieferung von Zug um Zug-Zahlung oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4.2.

Biersack ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung anzurechnen.

4.3.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, ist Biersack berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.4.

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Die Zahlung hat ausschließlich per Banküberweisung auf ein auf der Rechnung angegebenes Bankkonto von Biersack zu erfolgen. Die Zahlung muss den vollständigen Rechnungsbetrag begleichen. Anfallende Gebühren und Abzüge sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechsel und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

4.5.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist Biersack berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.

4.6.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.7.

Biersack ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Inkasso einzufordern.

5. Leistungsumfang

5.1.

Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen von Biersack ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Leistungsdurchführung erfolgt stets nach den neuesten konstruktiven Festlegungen von Biersack. Deshalb sind die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie etwa Abbildungen/Zeichnungen sowie die dort ausgewiesenen Gewichts-, Maß- und sonstigen Angaben nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Von diesen Unterlagen und Angaben kann Biersack abweichen, wenn durch Umstände, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar waren, oder durch technische Verbesserungen Änderungen erforderlich werden und diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

5.2.

Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Leistungsdurchführung bleiben,

auch wenn alle oder ein Teil der Kosten vom Auftraggeber vergütet werden, Eigentum von Biersack.

5.3.

Biersack ist berechtigt, alle angebotenen und beauftragten Lieferungen und Leistungen bei Dritten, Lieferanten und Dienstleistern herstellen oder veredeln zu lassen. Hierfür ist weder die Information noch die Zustimmung des Auftraggebers notwendig.

6. Beistellungen des Auftraggebers

6.1.

Vom Auftraggeber bereitgestellte Mittel und Informationen zur Leistungserfüllung (Zeichnungen, Pläne, Modelle, elektronische Daten, Produktions- und Messmittel, Vorrichtungen, Material, Programme, Werkzeuge, Prüfmittel, Betriebsstoffe, Verpackungen etc.) werden auf Kosten des Auftraggebers an Biersack geliefert bzw. zurückgegeben. Für Schäden haftet Biersack nur bei nachweislich schuldhaftem Verhalten. Biersack haftet maximal bis zum Auftragswert der jeweiligen Sache. Verschleiß geht zu Lasten des Auftraggebers. Bei Beistellungen, die einer regelmäßigen Kontrolle, Wartung oder Kalibrierung unterliegen, hat der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Kontrolle, Wartung und Kalibrierung auf eigene Kosten zu sorgen. Der Auftraggeber trägt für die Beistellungen die volle Verantwortung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Qualität.

6.2.

Werden Rohmaterialien vom Auftraggeber Biersack zur Verfügung gestellt, so sind diese kosten- und frachtfrei zu liefern. Biersack darf vom zur Verfügung gestellten Rohmaterial entweder ein Herstellungsstück als Ausschuss oder 1,5% Arbeitsausschuss verursachen, ohne dass dies vom Auftraggeber Biersack berechnet wird. Biersack haftet maximal bis zum Auftragswert der jeweiligen Sache. Darüber hinausgehende Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist der Materialausschuss höher 1,5% bedingt durch die schlechte Qualität des Materials, trägt der Auftraggeber diese Kosten und ersetzt Biersack die Mehrkosten für die Bearbeitung des Materials.

7. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

7.1.

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligung eingeholt, die bei Bestellungen zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Inhalte vereinbart sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Auftraggeber versandt worden ist.

7.2.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber voraus.

7.3.

Ist die Nicht-Einhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von Biersack nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche, die Zulieferer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen.

7.4.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für verspätete Lieferung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit ein Verzug nachweisbar durch Biersack verschuldet wurde und der Auftraggeber einen Schaden als Folge dieser Verzögerung belegen kann. Wird dem Auftraggeber durch Ersatzlieferung ausgeholfen, entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Die pauschale Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Preises des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Über die maximale pauschale Verzugsentschädigung hinaus haftet Biersack nicht gegenüber dem Auftraggeber. Insbesondere ist die Haftung für mittelbare oder indirekte Schäden ausdrücklich ausgeschlossen

7.5.

Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist. Die vorauslaufenden Ziffern sind analog anzuwenden. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche außer denen in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Biersack.

7.6.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist Biersack berechtigt, den insoweit Biersack entstehenden Schaden einschließlich entstandener Mehrkosten beim Auftraggeber ersetzt zu verlangen. Liegt Annahmeverzug des Auftraggebers vor, geht zudem die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über.

8. Versand- und Gefahrenübergang, Teillieferungen

8.1.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab Werk Biersack, Beilngries, Deutschland (EXW, Incoterms 2000). Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller, Spediteur oder Frachtführer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich ab Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

8.2.

Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von Biersack gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

8.3.

Teillieferungen sind zulässig.

8.4.

Die Verpackungsart wird von Biersack bestimmt. Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen wie Paletten, Gitter und Schäferboxen sowie Sonderverpackungen bleiben Eigentum von Biersack. Diese müssen auf Kosten des Auftraggebers wieder in einwandfreiem Zustand bei Biersack zurückgegeben bzw. bei Lieferung getauscht werden. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

9. Eigentumsvorbehalt

Folgender einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt ist vereinbart:

9.1.

Die von Biersack an den Auftraggeber gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum von Biersack bis zur Erfüllung sämtlicher Biersack gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Biersack zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Biersack auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

9.2.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

9.3.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber von seinem eigenen Kunden Bezahlung erhält, oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

9.4.

Für die Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Auftraggeber gilt:

9.4.1.

Dem Auftraggeber ist die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware oder deren Vermischung bzw. Verbindung mit anderen beweglichen Gegenständen (im folgenden zusammenfassend: 'Verarbeitung') gestattet; die Verarbeitung erfolgt für Biersack. Der Auftraggeber verwahrt die durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sachen ('Endprodukt') für Biersack mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das Endprodukt gilt als Vorbehaltsware.

9.4.2.

Das Eigentum von Biersack an der Vorbehaltsware wird auch während und nach der Fertigstellung des Endprodukts nicht aufgehoben und setzt sich an dem Endprodukt fort. Am Endprodukt erwirbt Biersack Miteigentum in dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt.

9.5.

Mit dem Abschluss des Vertrages tritt der Auftraggeber die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und dem Endprodukt zustehenden Forderungen gegen seinen Kunden sicherungshalber in Höhe der Forderung von Biersack an den Auftraggeber aus dem Vertrag ab. Die Freigabepflicht von Biersack aus 9.1. bleibt unberührt.

9.5.1.

Falls (1) der Auftraggeber die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, oder falls (2) der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit seinem Grundstück verbindet, so tritt der Auftraggeber an Biersack mit Vorrang vor übrigen Forderungen Dritter denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung gegenüber dem Kunden ab, der dem von Biersack in Rechnung gestellten Teil der Vorbehaltsware entspricht; dies gilt auch bei Verbindungen.

9.5.2.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses wird der Auftraggeber an Biersack die zur Geltendmachung der Rechte von Biersack gegen den Kunden erforderlichen

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen aushändigen.

9.5.3.

Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist Biersack berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann Biersack nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretungen durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.

9.6.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Auftraggeber Biersack unverzüglich benachrichtigen.

9.7.

Bei Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:

9.7.1.

Biersack ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

9.7.2.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt von Biersack vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Biersack liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn Biersack hätte dies schriftlich ausdrücklich erklärt.

10. Sachmängel

10.1.

Für Mängel bei neu hergestellten Lieferungen und Leistungen gemäß vertraglichem Leistungsinhalt haftet Biersack. Soweit die Lieferungen und Leistungen keine neu hergestellten Sachen sind (z.B. Muster, Ausstellungsobjekte) ist die Sachmängelhaftung von Biersack ausgeschlossen.

10.2.

Die Lieferungen und Leistungen sind nach Wahl von Biersack unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ('Nacherfüllung'), die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

10.3.

Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist.

10.4.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten beginnend mit dem Datum der Lieferung. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Biersack und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10.5.

Der Auftraggeber wird Sachmängel gegenüber Biersack unverzüglich schriftlich rügen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Liefergegenstände betreffenden Daten: Produktnummer, Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Nummer der Auftragsbestätigung von Biersack, Herstellungsdatum, Schadens- oder Mängelbeschreibung.

10.6.

Bei Mängelrügen kann der Auftraggeber Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel

bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist Biersack berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

10.6.1.

Biersack ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird Biersack dies verweigert, ist Biersack von der Sachmängelhaftung befreit.

10.6.2

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber -unbeschadet etwaiger Schadensansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

10.7.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung von Vorgaben aus der technischen Spezifikation von Biersack seitens des Auftraggebers, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Behandlungs- oder Betriebsmittel. Werden vom Kunden unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen auch keine Mängelansprüche.

10.8.

Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

10.9.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Liefermenge können nicht beanstandet werden.

10.10.

Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Prüf-, Sortier-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Bestimmungsort ver-

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

bracht worden ist, es sei denn, dass dies in Übereinstimmung mit der beabsichtigten Nutzung des Liefergegenstandes steht.

10.11.

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen Biersack bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem eigenen Kunden keine über die vertraglichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen Biersack gemäß § 478, Abs. 2, BGB, gilt 10.7. entsprechend.

10.12.

Weitergehende oder andere als die in Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen Biersack wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

11.1.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

11.2.

Soweit die Haftung von Biersack gemäß Ziffer 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

11.3.

Soweit dem Auftraggeber gemäß Ziffer 11 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach 12 Monaten. Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

12. Vertraulichkeit

Alle von Biersack stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa Liefergegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von Biersack zur Weiterveräußerung durch den Auftraggeber bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Unternehmen des Auftraggebers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum von Biersack. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Biersack dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von Biersack sind alle von Biersack stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an Biersack zurückzugeben oder zu vernichten.

13. Schutz- und Urheberrechte

13.1.

Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im folgenden 'Schutzrechte') ergeben, haftet Biersack nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Auftraggebers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.

13.2.

Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet Biersack nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht

aus der Schutzrechtsfamilie vom europäischen Patentamt veröffentlicht ist.

13.3.

Der Auftraggeber hat Biersack unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und Biersack auf Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

13.4.

Biersack ist nach eigener Wahl berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis/Liefergegenstand ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht verletzt oder durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis/Liefergegenstand zu ersetzen. Ist Biersack dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Auftraggeber - sofern er Biersack die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht Biersack auch ein Recht zum Rücktritt zu. Die Rücktrittsansprüche des Auftraggebers gegenüber Biersack bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat.

13.5.

Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder er Biersack nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.

13.6.

Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Liefergegenstände gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Auftraggebers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von Biersack stammenden Gegenstand erfolgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die Biersack nicht voraussehen konnte.

13.7.

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Biersack ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten, zu speichern oder an eine Kredit Schutzorganisation zu übermitteln, soweit dies für den Vertragszweck oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von Biersack erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes, schutzwürdiges Interesse des Auftraggebers dieses verbietet.

15. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

15.1.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Biersack die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in die zweckdienliche Nutzung übernommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

15.2.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne der Ziffer 7.3 (Höhere Gewalt) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Biersack erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Biersack das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Biersack von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat Biersack dies nach

Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

16. Export

16.1.

Der Auftraggeber ist beim Export verpflichtet, die jeweils auf die Liefergegenstände anwendbaren Exportkontrollvorschriften zu beachten. Hierzu gehört auch die eventuelle Anwendbarkeit des Kriegswaffenkontrollgesetzes und sonstiger Handelsbeschränkungen. Bei Verletzungen von Exportbestimmungen ist Biersack zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

16.2.

Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch Biersack beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

16.3.

Der Auftraggeber stimmt zu, auf Verlangen Verwendungsnachweise und/oder Endverbleibsbestätigungen auch dann beizubringen, wenn diese nicht amtlich gefordert werden.

16.4.

Im Falle der Ausfuhr/Verbringung ist die Lieferung erst bei Erhalt eines rechtsgültigen Ausfuhrnachweises von der deutschen Umsatzsteuer befreit.

17. Gerichtsstand; anwendbares Recht

17.1.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, der Sitz von Biersack. Biersack kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.

17.2.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

18. Salvatorische Klausel

Wenn eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien darstellen würde.